

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Grüngutannahme auf der Grüngutannahmestelle der Gemeinden Schiffweiler und Merchweiler

Aufgrund der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 26.4.1978 i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.5.1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 55 Verwaltungsstrukturreformgesetz vom 21.11.2007 (Amtsblatt S. 2393), der §§ 7 und 8 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes (SAWG) vom 26.11.1997 (Amtsblatt S. 1352), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2016 (Amtsblatt I S. 1150), wird gemäß Beschluss der Gemeinderäte der Gemeinden Schiffweiler vom 27.03.2018 und Merchweiler vom 27.02.2018 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinden Schiffweiler und Merchweiler betreiben auf dem Grundstück Gemarkung Stennweiler Flur 5 Flurstück 117/7, Postadresse: Straße: Herrengarten, 66578, Schiffweiler-Stennweiler, eine Grüngutannahmestelle als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Geschäftsführung liegt bei der Gemeinde Schiffweiler.
- (3) Die Anlage dient der Annahme von Grüngut, Laub, Ästen, Strauchwerk und vergleichbarer kompostierfähiger Materialien gemäß § 2.
- (4) Zur Beseitigung der im Gebiet der Gemeinden Schiffweiler und Merchweiler anfallenden Stoffe im Sinne des § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 steht die Anlage allen Einwohnern und Grundstückseigentümern der Gemeinden Schiffweiler und Merchweiler zur Verfügung. Angenommen wird nur Grüngut von Liegenschaften in den Gemeinden Schiffweiler und Merchweiler. Grüngut von Grundstücken, auf denen sich keine privaten Haushaltungen befinden, wird nur in haushaltsüblichen Mengen angenommen. Grüngut aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus Gärtnereien sowie sonstigem gewerblichen Gartenbau sind von der Annahme ausgeschlossen.
- (5) Bei Nutzung der Grüngutannahmestelle ist vom Anlieferer bzw. Nutzer ein Herkunftsnachweis des Grünguts vorzulegen.

§ 2 Definition

- (1) Grüngut im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche Abfälle (AVV 20 02 01) wie z. B. Baum- und Grünschnitt, Laub, Äste, Strauchwerk und vergleichbare Materialien im Sinne von § 5 Absatz 2 Nr. 2 SAWG. Darunter fallen alle Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen (privates Grüngut). Weiterhin fallen darunter alle Abfälle, die im Rahmen der Unterhaltung und Pflege von kommunalen Grundstücken anfallen (kommunales Grüngut), soweit deren Abfallerzeuger keine eigenständige Verwertung im Sinne des § 7 Abs. 2 bis 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vornehmen. Sie fallen in Gärten und Grünanlagen an sowie bei der Landschaftspflege und der Straßen- und Gewässerunterhaltung.
- (2) Von der Übernahme durch die Gemeinde sind ausgeschlossen:
 - a) störfähiges Grüngut (z.B. Kunststoffe, Metalle, Steine),
 - b) Grüngut, in dem Biogas enthalten ist,
 - c) Grüngut, das mit Schadstoffen belastet ist,
 - d) Stämme über 15 cm Durchmesser oder über 2 Meter Länge und Wurzelstöcke,
 - e) Grüngut aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus Gärtnereien und sonstigem gewerblichen Gartenbau
 - f) Altholz, auch unbehandelt,
 - g) Erdreich, Oberbodenabtrag oder Grasnarbe.

- h) Abfälle aus Tierhaltung (Stall- und Kleintiermist),
 - i) Obst- und Gemüseabfälle,
 - j) Speisereste,
 - k) Grüngut, das gesundheitsschädlich oder nicht zur stofflichen oder energetischen Verwertung geeignet ist, wie z. B. Riesen-Bärenklau (Herkulesstaude), Ambrosia (Beifußblättriges Traubenkraut), Grüngut mit Schädlingsbefall.
- (3) In Zweifelsfällen entscheiden die Betreiberkommunen nach pflichtgemäßem Ermessen, ob es sich um Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 handelt.
- (4) Abfälle dürfen auf der Grüngutannahmestelle nicht verbrannt werden. Es dürfen keine wassergefährdenden chemischen Mittel auf der Anlage verwendet werden. Es besteht ein striktes Rauchverbot auf dem Gebiet der Annahmestelle.
- (5) Die Betreiberkommunen können die Annahme aus mit dem Betrieb der Annahmestelle zusammenhängenden Gründen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit aussetzen.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Benutzung der Einrichtung ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Der Bürgermeister der Gemeinde Schiffweiler wird als Geschäftsführer ermächtigt, die Öffnungszeiten jahreszeitlich bedingt festzusetzen.
- (2) Die vom Bürgermeister der Gemeinde Schiffweiler festgesetzten Öffnungszeiten werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinden Schiffweiler und Merchweiler veröffentlicht.
- (3) Außerhalb der Öffnungszeiten sind das Betreten und die Benutzung der Annahmestelle untersagt.
- (4) Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Von März bis Oktober:	Mittwochs:	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
	Freitags:	15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
	Samstags:	09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
November, Dezember, Februar:	Mittwochs:	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
	Freitags:	15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
	Samstags:	10.00 Uhr bis 16.00 Uhr

§ 4 Anlieferungs- und Abladebetrieb

- (1) Soweit sich aus der Betriebsordnung der einzelnen Annahmestelle nichts anderes ergibt, gelten die nachfolgenden Regelungen für die Benutzung der jeweiligen Anlage.
- (2) Der Zutritt zu der Anlage ist nur nach vorheriger Anmeldung an der jeweiligen Pforte und nur zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten gestattet.
- (3) Abladungen vor dem Sammelplatz sind verboten.
- (4) Die Anlieferer sind verpflichtet, sich mit den Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Sicherheitsregeln der Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger vertraut zu machen.
- (5) Bei Betriebsstörungen in der Anlage oder auf den dazu gehörigen Flächen kann die Annahme von Grüngut sofort eingestellt werden.
- (6) Das Betriebspersonal ist befugt, die angelieferten Materialien zu untersuchen und auch nach dem Entladen zurückzuweisen. Die durch die Zurückweisung entstehenden Mehrkosten (Personal- und Geräteeinsatz) sind von dem Anlieferer zu erstatten.
- (7) Verstöße gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung kann zur Annahmeverweigerung des Grünguts führen.

- (8) Die Anlieferung und die Zwischenlagerung des anfallenden Grünguts haben auf den dafür bestimmten Flächen bzw. in die hierfür vorgesehenen Behältnisse der Annahmestelle zu erfolgen.
- (9) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
- (10) Die Ladung der Fahrzeuge ist so zu sichern, dass Verunreinigungen der An- und Abfahrwege und der Anlagen vermieden werden.
- (11) Die Geschwindigkeit für alle Fahrzeuge darf 10 km/h nicht überschreiten. Im Übrigen finden innerhalb der Annahmestelle für den Kraftfahrzeugverkehr die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung Anwendung.
- (12) Anlieferungsfahrzeuge werden an bestimmte Entladestellen eingewiesen.
- (13) Der Aufenthalt von Personen hinter Fahrzeugen, ihren Aufbauten bzw. hinter von ihnen aufgenommenen Behältern während des Öffnens von Entladeklappen und dergleichen ist untersagt.
- (14) Beschilderte Gefahrenzonen sind zu beachten. Sammelbehälter, Radbalken, Leitplanken, Schranken, Poller, Geländer und andere bauliche Einrichtungen, sofern diese nicht für die Befüllung von Sammelbehältern zur Verfügung gestellt werden, dürfen nicht bestiegen werden.
- (15) Beim Be- und Entladen ist der Fahrzeugmotor abzustellen, sofern dies nicht für den Entladevorgang technisch notwendig ist.
- (16) Personen- und Sachschäden sind dem Betriebspersonal unverzüglich zu melden.
- (17) Das Rückwärtsfahren innerhalb des Betriebsgeländes sowie die Fahrzeugentladung regeln sich nach den gültigen Unfallverhütungsvorschriften.
- (18) Die Entleerung der Fahrzeuge ist im Interesse einer zügigen Abfertigung schnellstmöglich und ohne unnötigen Aufenthalt an den Entladestellen durchzuführen. Nach dem Abladen haben die Fahrzeuge das Gelände unverzüglich zu verlassen.

§ 5 Haftung

- (1) Das Betreten und Befahren der Annahmestelle sowie ihrer Zu- und Abfahrtswege geschieht auf eigene Gefahr. Für Schäden, die infolge Nichtbeachtung dieser Satzung entstehen, haftet der Benutzer.
- (2) Es wird keine Haftung für Unfälle bei der Entladung oder für sonstige Schäden an den Fahrzeugen und Aufbauten übernommen.
- (3) Bei Einschränkung oder Unterbrechung des Betriebes der Annahmestelle steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung zu.
- (4) Wird angeliefertes Grüngut oder sonstiges Material vom Betriebspersonal wegen Unzulässigkeit nach § 2 Abs. 5, § 4 Abs. 6 und 7 zurückgewiesen, so steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung zu.

§ 6 Eigentumsübergang

- (1) Das nicht zurückgewiesene Grüngut geht in das Eigentum der Gemeinden Schiffweiler und Merchweiler über.
- (2) Die Entnahme von Gegenständen jeglicher Art aus dem Grüngut ist untersagt.
- (3) Kein Eigentumsübergang entsteht bei ausgeschlossenen Grüngut (siehe §§ 1 und 2) sowie bei solchen Abfällen, die allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen eine Gefahr für die Anlage, das Bedienungs- oder Aufsichtspersonal oder die Umwelt darstellen.

§ 7
Kompostabgabe (falls vorhanden)

Die Abgabe von Komposterde ist nicht vorgesehen.

§ 8
Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Annahmestelle werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig und zahlungspflichtig ist, wer Grüngut nach § 1 Abs. 3 anliefert.
- (3) Die Beitreibung rückständiger Gebühren erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.
- (4) Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

Jahreskarte für private Anlieferungen (Pkw, ohne Mengenbeschränkung) Erwerb in den Rathäusern der Gemeinden Schiffweiler und Merchweiler gegen Vorlage des Personalausweises bzw. des Grundsteuerbescheides.	24,- €
Private Einzelanlieferungen (privat Pkw) Zahlung bei Anlieferung vor Ort mit Herkunftsnachweis.	4,- €
Anlieferungen im Container (pro cbm Fassungsvermögen) Zahlung bei Anlieferung vor Ort mit Herkunftsnachweis in Form einer Anliefererklärung des Auftraggebers.	9,- €

§ 9
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 28.03.2018 in Kraft.

Schiffweiler, den 28.03.2018

Für die Gemeinde Schiffweiler

gez.

Markus Fuchs
Bürgermeister

Für die Gemeinde Merchweiler

gez.

Patrick Weydmann
Bürgermeister